

len der Begründung und damit auch aus der selbständigen schriftlichen Einlegung ergeben sich für den Angeklagten keine Nachteile. Eine Verwerfung des Rechtsmittels wegen Formverstößes ist künftig insoweit ausgeschlossen.

## 2. Die Verwirklichung der Strafen

Das Kapitel „Verwirklichung der Strafen“ (§§ 342 ff.) ist völlig neu. Im geltenden Recht wird nur die Strafvollstreckung im engeren Sinne geregelt, weil die StPO aus dem Jahre 1952 natürlich vom damaligen Strafen-system ausgehen mußte, das außer der Geldstrafe keine selbständigen Strafen ohne Freiheitsentzug kannte.

Die Praxis verlangt aber eine Regelung der Verantwortlichkeit für die Durchsetzung aller Strafarten. § 343 des Entwurfs enthält diese Regelung der Verantwortlichkeit und zugleich den Hinweis, daß Einzelheiten, die über den Rahmen der StPO hinausgehen, in speziellen Durchführungsregelungen enthalten sein wer-

den. Das Gericht soll künftig, um ein möglichst einfaches, unbürokratisches Verfahren zu sichern, generell für die Einleitung der Durchsetzung der verschiedenen Strafen verantwortlich sein. Die staatsanwaltschaftliche Aufsicht über die Durchsetzung der Strafen wird beibehalten.

## 3. Entschädigung für erlittene Untersuchungs- und Strafhaft

Mit dieser Regelung (§§ 370 ff.) sollen die Gesetze, betr. die Entschädigung für unschuldig erlittene Untersuchungshaft vom 14. Juli 1904 (RGBl. S. 321) und betr. die Entschädigung der im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochenen Personen vom 20. Mai 1898 (RGBl. S. 345) ersetzt werden. Über den Grund der Entschädigung soll jeweils der zuständige Staatsanwalt bzw. das zuständige Gericht je nach dem Stand des Verfahrens entscheiden, über die Höhe der Generalstaatsanwalt der DDR bzw. das Oberste Gericht.

# dZacktyirackuHCf

## Strafrecht

§§ 309, 306, 73 StGB; §§ 5, 11 Brandschutzgesetz; § 1 Abs. 1 Ziff. 2 und 3, Abs. 2 WStVO; §§ 8, 31 ASchVO; ASAO 615; ASAO 191/1.

1. Der Leiter einer außerhalb des Rahmens der Vorläufigen Richtlinie für den Aufbau, die Aufgaben und die Arbeitsweise der Reparaturbrigaden vom 14. Dezember 1964 tätigen sog. Feierabendbrigade ist nicht nur entsprechend § 8 ASchVO für die Einhaltung der Bestimmungen des Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutzes, sondern auch für den vorbeugenden Brandschutz gern. § 5 des Brandschutzgesetzes sowie gern. § 1 der 1. DB zum Brandschutzgesetz verantwortlich.

2. Sind durch Verletzung der Bestimmungen des Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutzes schädliche Folgen eingetreten, so ist die Schuld dahingehend zu prüfen, ob die festgestellten Rechtspflichtverletzungen bewußt oder unbewußt begangen und ob die Folgen bewußt oder unbewußt fahrlässig herbeigeführt wurden.

3. Wird bei einem durch schuldhaft Verletzung von Rechtspflichten (hier: § 4 Abs. 3 der ASAO 615 — Schweißen und Schneiden —) verursachten Brand eine auf ungenügendem Antihavarietraining beruhende rechtzeitige Alarmierung der betrieblichen Löschkräfte bzw. der örtlichen Freiwilligen Feuerwehr unterlassen und entwickelt sich dadurch der Brand zu einem Großbrand, so ist diese Unterlassung mitursächlich für den Großbrand und eine dadurch eingetretene Wirtschaftsplangefährdung. Der ursächliche Zusammenhang zwischen den Rechtspflichtverletzungen, die zum Brand geführt haben, und dem entstandenen Großbrand wird jedoch dadurch nicht beseitigt, daß ein Großbrand dann nicht entstanden wäre, wenn die Arbeiten unter Beachtung der sich aus der ASAO 615 ergebenden Rechtspflichten durchgeführt worden wären.

4. Zwischen der Verletzung einzelner Arbeitsschutzanordnungen und fahrlässiger Brandstiftung bzw. fahrlässiger Wirtschaftsplangefährdung kann es keine Tateinheit geben. Die Arbeitsschutzanordnungen begründen für den Verantwortlichen zwar bestimmte Rechtspflichten, enthalten jedoch keine Strafbestimmungen. Eine Rechtspflichtverletzung kann aber bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen zur Verurteilung wegen der herbeigeführten Folgen führen, wozu auch die Herbeiführung oder Zulassung einer konkreten Gefahr für die Gesundheit und das Leben der Werk tätigen gehört (§ 31 ASchVO).

5. Eine vom Werkleiter eines VEB erlassene betriebliche Brandschutzordnung stellt keine Brandschutzbestimmung im Sinne des § 11 Buchst. i des Brandschutzgesetzes dar. Hierunter sind nur die auf Grund des Brandschutzgesetzes erlassenen Brandschutzbestimmungen (§ 12) zu verstehen.

6. Als Auftraggeber im Sinne der ASAO 191/1 — Montage von Stahlbauten — ist der Betrieb als juristische Person anzusehen. Sein Leiter kann die ihm nach der ASAO 191/1 obliegenden Rechtspflichten auf die ihm nachgeordneten leitenden Mitarbeiter übertragen.

7. Wird einem leitenden Mitarbeiter die Verantwortung für einen bestimmten Arbeitsprozeß übertragen, dann ist er zugleich für die Einhaltung der Bestimmungen des Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutzes in diesem Bereich verantwortlich.

OG, Urt. vom 1. Juli 1966 - 2 Ust 15/66.

Dem Urteil des Bezirksgerichts liegen folgende wesentliche Feststellungen zugrunde:

Der Angeklagte K. ist Ingenieur für Walz- und Hüttenwesen und in der Abteilung Hauptmechanik des Walzwerkes als ständiger Stellvertreter des Hauptmechanikers tätig. Er qualifizierte sich zum Schweißfachingenieur.

Der Angeklagte W. ist Ingenieur für Stahl- und Stahlbetonbau und Leiter der Technischen Kontrollorganisation des VEB Stahlbau. Er qualifizierte sich zum Schweißfachingenieur.

Produktionszentrum des Walzwerkes ist der dreiteilige Hallenkomplex. Die Halle I ist das Mittelteil. Sie grenzt an die Halle Ia. Beide Hallen sind durch eine Fensterreihe getrennt. Der Betrieb ist entsprechend der TGL10 685 in die Brandgefahrenklasse D eingestuft.

In der Zeit von 1961 bis 25. Juli 1965 wurden in neun Fällen von Schweißern des VEB Stahlbau Anlagen im Walzwerk instand gesetzt. Diese Arbeiten wurden unter Leitung des Angeklagten W. im Einverständnis mit seinem Betrieb nach Feierabend ausgeführt und von ihm dem Walzwerk berechnet. An diesen Arbeiten waren auch Werk tätige des Walzwerkes während ihrer Freizeit beteiligt. Sie wurden vom Angeklagten W. entlohnt.

Im Mai 1965 wurde mit W. vereinbart, daß er mit einigen Schweißern die Reparatur der Kranbahnschiene des Kranes in der Halle I außerhalb der Arbeitszeit ausführen sollte und daß ihm einige Werk tätige des Walzwerkes hierbei helfen sollten. Anfang Juli 1965 unterrichtete der Zeuge H., der als Kranmeister und Kranrevisor dem Hauptmechaniker, dem Zeugen M., unmittelbar unterstellt war, den seit dem 29. Juni 1965 kommissarisch eingesetzten Hauptmechaniker Ha. von dem Reparaturauftrag. Ha. besichtigte